

Redaktionsstatut für das  
**„Korber Mitteilungsblatt“**

(Amtsblatt der Gemeindeverwaltung)

Beschlossen vom Gemeinderat am 20. März 1990,  
zuletzt geändert durch Beschluss vom 30. Januar 2024

1. Für öffentliche Bekanntmachungen, sonstige amtliche Mitteilungen und zur Unterrichtung der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Gemeinde Korb ein Amtsblatt heraus. Es führt die Bezeichnung „Korber Mitteilungsblatt - Amtsblatt für die Gemeinde Korb mit Ortsteil Kleinheppach“.
  
2. Im Korber Mitteilungsblatt werden aufgenommen:
  - a) Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Korb sowie anderer öffentlicher Behörden, Ämter und Stellen.
  - b) Informationen der Gemeindeverwaltung über kommunale Angelegenheiten, über Sitzungen der kommunalen Gremien, über Veranstaltungen und Ereignisse sowie Mitteilungen von allgemeinem Interesse. Darüber hinaus werden in der Rubrik „Gemeinderätinnen und Gemeinderäte haben das Wort“ im amtlichen Teil Veröffentlichungen der Gemeinderäte aufgenommen. Diese unterliegen inhaltlich den Regelungen der Ziffer 2, Buchstabe d, siebter bis neunter Spiegelstrich sowie der Ziffer 3. Die Veröffentlichungsfrequenz basiert auf einem Schlüssel, der entsprechend der Gruppierungsstärken im Gemeinderat bestimmt und nach einer Kommunalwahl von der Redaktion des Mitteilungsblatts angepasst wird. Die Gruppierung, die an der Reihe ist, legt selbst fest, welches Gruppierungsmitglied aus dem Gemeinderat (oder Mitglied desselben Wahlvorschlags aus dem Ortschaftsrat) veröffentlicht. Erreicht die Redaktion bis Redaktionsschluss keine Stellungnahme der jeweiligen Gruppierung, entfällt die Veröffentlichungsmöglichkeit und die nächste Gruppierung ist in der darauf folgenden Ausgabe an der Reihe. Sind Mitteilungsblattferien, so stoppt die Rotation. Sie wird an dieser Stelle wieder aufgenommen, sobald die nächste Ausgabe des Mitteilungsblatts erscheint. Für den Inhalt der Veröffentlichungen ist die jeweilige Gruppierung verantwortlich, der Redaktion des Mitteilungsblatts werden von jeder Gruppierung ein/e Ansprechpartner/in sowie ein/e Stellvertreter/in für die Veröffentlichungen genannt. Ansprechpartner und Stellvertreter müssen Mitglieder des Gemeinderats sein. Die Veröffentlichungen werden mit dem Namen des/der veröffentlichenden

Gemeinderätin/Gemeinderats, ihrer/seiner Gruppierung/Wahlvorschlag und deren/dessen Porträtfoto gekennzeichnet, das der Redaktion des Mitteilungsblatts vorliegt.

- c) Nachrichten der örtlichen Schulen, einschließlich der für Korber Schüler zuständigen Schulen in Waiblingen, sowie der Volkshochschule "Unteres Remstal" und der Musik- und Kunstschule "Unteres Remstal".
- d) Nachrichten, Berichte und Veranstaltungshinweise der örtlichen Kirchengemeinden, Vereine, Verbände, Organisationen, Parteien, Wählervereinigungen und Genossenschaften in folgendem Umfang:
- Örtliche Kirchengemeinden wöchentlich bis zu max. 40 Schreibmaschinenzeilen zu 55 Anschlägen.
  - Örtliche Vereine und ihre Untergliederungen (selbständige Abteilungen) sowie Verbände und Organisationen wöchentlich bis zu max. 30 Schreibmaschinenzeilen zu 55 Anschlägen.
  - Bei Jubiläen, Hauptversammlungen und großen Festen von örtlicher Bedeutung bis zu max. 35 Zeilen zu 55 Anschlägen.
  - In Einzelfällen können ohne Rechtsanspruch auch Veröffentlichungen überörtlicher Stellen, insbesondere gemeinnütziger oder caritativer Art (z.B. Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege) aufgenommen werden.
  - Veranstaltungshinweise von auswärtigen Vereinen, denen eine nennenswerte Zahl von Mitgliedern aus Korb angehören, in einem Umfang bis zu max. 24 Zeilen zu 55 Anschlägen.
  - Die Vereine und Organisationen müssen nach dem Vereinsrecht organisiert sein.
  - Örtliche Parteien (Ortsvereine) oder Verbände und der im Gemeinderat vertretenen Gruppierungen (unabhängig von ihrer Organisationsform) im Umfang von wöchentlich bis max. 30 Zeilen zu 55 Anschlägen, wenn sich die Berichte auf ihre örtliche Tätigkeit beschränken und sich innerhalb der in Art. 5 Grundgesetz festgelegten Grenzen bewegen. Innerhalb einer Frist von zwei Monaten vor der Wahl und bis zu 14 Tage nach der Wahl sind in diesem Umfang auch Wahllaufrufe, Wahlwerbung und sonstige Veröffentlichungen aller zu einer Wahl in der Gemeinde bzw. in dem die Gemeinde betreffenden Wahlkreis antretenden Parteien oder Wählervereinigungen ohne eigenen Ortsverband in Korb sowie der Kandidaten bei Bürgermeister-, Landtags- und Bundestagswahlen möglich. Ausgenommen binnen der Karenzzeit von vier Wochen vor der Wahl.

- Vor Wahlen / Volksabstimmungen dürfen im Mitteilungsblatt vier Wochen vor dem Wahltag / Abstimmungstag keine partei- oder lokalpolitischen Aussagen, Kommentare, Berichte und Veranstaltungshinweise, die die Wahl / Volksabstimmung betreffen, veröffentlicht werden. Diese Regelung gilt für alle Nutzer des Mitteilungsblattes sowohl für den amtlichen und den redaktionellen Teil als auch für den Anzeigenteil. Auch Beilageblätter zur Wahl / Volksabstimmung sind im Mitteilungsblatt vier Wochen vor dem Wahltag / Abstimmungstag nicht zulässig. Für die Rubrik „Gemeinderätinnen und Gemeinderäte haben das Wort“ gilt: Im Mitteilungsblatt vier Wochen vor dem Wahltag / Abstimmungstag stoppt die Rotation und keine Gruppierung darf veröffentlicht werden. Die Rotation wird an dieser Stelle wieder aufgenommen, sobald die nächste Ausgabe des Mitteilungsblattes erscheint.
  - Wahlaufrufe und Wahlanzeigen / Aufrufe und Anzeigen zur Volksabstimmung werden ausschließlich auf den kostenpflichtigen Anzeigenteil verwiesen. Sie sind dort innerhalb einer Frist von zwei Monaten vor der Wahl / Volksabstimmung und bis zu 14 Tage nach der Wahl / Volksabstimmung, jedoch nicht mehr im Mitteilungsblatt vier Wochen vor der Wahl / Volksabstimmung, zugelassen.
- e) Veröffentlichungen von Altersjahrgängen bei Jubiläen (30, 35, 40, 45, 50, 55, 60, 65, 70 etc.) bis zu max. 10 Zeilen zu 55 Anschlägen. Sonstige Bekanntmachungen von Altersjahrgängen werden auf den kostenpflichtigen Anzeigenteil verwiesen.
- f) Werbeanzeigen, Familienanzeigen, Kauf- und Verkaufsgesuche, jedoch keine bezahlten Leserbriefe.
3. Das „Korber Mitteilungsblatt“ hat die Aufgabe zur objektiven Unterrichtung und Berichterstattung über die Gemeindeangelegenheiten. Es darf nicht Plattform für die Austragung von Meinungsverschiedenheiten sein. Deshalb werden nicht aufgenommen:
- Leserbriefe,
  - Beiträge, die Auseinandersetzungen zwischen Interessengruppen, Einzelpersonen oder Personenvereinigungen, im privaten wie im öffentlichen Bereich, zum Inhalt haben.
  - Berichte und Kommentare mit bundes- oder landespolitischem Inhalt,
  - Tages- und parteipolitische Beiträge ohne örtlichen Bezug,

- Beiträge, die die Ehre einzelner Personen angreifen,
  - Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen,
  - Beiträge, die gegen die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde Korb und der ihrer Bürger verstoßen sowie
  - Beiträge, die anonym eingereicht werden.
4. Manuskripte, die über den in diesem Statut in Ziffer 2 festgelegten Rahmen hinausgehen, werden nicht veröffentlicht. Sie sind unter Angabe des Grundes für die Abweisung dem Verfasser oder Einsender zurückzugeben. Alle Manuskripte sind in Schreibmaschinenschrift einzureichen. Handgeschriebene Manuskripte können in der Regel nicht abgedruckt werden. Für Folgen, die aus der Nichtveröffentlichung solcher Manuskripte entstehen können, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
  5. Eine Gewährleistung der Gemeinde, insbesondere für die Platzierung der Manuskripte, für deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie für Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung der Veröffentlichung entstehen, wird ausdrücklich ausgeschlossen.
  6. Wahlaufrufe und Wahlanzeigen sowie die unter Ziffer 2 Buchstabe f) genannten Anzeigen sind kostenpflichtig und nach dem jeweils gültigen Tarif der zuständigen Druckerei zu bezahlen.
  7. Beilageblätter im Mitteilungsblatt sind grundsätzlich zulässig. Bei allen Beilagen muss jedoch ersichtlich sein, dass sie nicht von der Gemeinde herausgegeben werden, sondern nur eine Beilage zum Mitteilungsblatt sind. Die Preise für Beilageblätter sind bei der Druckerei zu erfragen.
  8. Die ersten Seiten des Mitteilungsblattes sind grundsätzlich den Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung vorbehalten.
  9. Das „Korber Mitteilungsblatt“ erscheint jeweils donnerstags. An Feiertagen verschiebt sich der Erscheinungstag. Darauf wird rechtzeitig im Mitteilungsblatt hingewiesen. Für den Zeitraum vom 24. Dezember bis 6. Januar und für die Urlaubszeit im Sommer gelten Sonderregelungen, die im Mitteilungsblatt rechtzeitig angekündigt werden.
  10. Manuskripte sind dienstags bis 10.00 Uhr beim Bürgermeisteramt in Korb abzugeben, soweit im Einzelfall im „Korber Mitteilungsblatt“ kein anderer Zeitraum

festgelegt wird. Für Manuskripte, die nach dem festgelegten Zeitpunkt eingehen, besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung. Sämtliche Manuskripte der Kirchengemeinden, Vereine, Verbände, Organisationen, Genossenschaften, Parteien und Wählervereinigungen (siehe Ziffer 2 Buchstabe d) müssen den Namen und die Adresse (mit Telefonangabe des Verfassers) enthalten. Die Manuskripte sind an das Bürgermeisteramt mit dem Stichwort "Mitteilungsblatt" zu adressieren. Sie sollen keiner anderen Post an die Gemeindeverwaltung oder Sammelsendungen beigelegt werden und auch nicht an einzelne Mitarbeiter adressiert werden.

11. Dieses Redaktionsstatut tritt mit seiner Veröffentlichung im „Korber Mitteilungsblatt“ in Kraft.